

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

## AUS DEM INHALT:

Seite 1997

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Burgard, Magdeburg  
Wem gehören die Sparkassen?

Seite 2006

Rechtsanwalt Dr. Holger Seibert, LL.M., Stuttgart  
Die Haftung der Empfängerbank im Überweisungs-  
verkehr für unterlassene Warnhinweise und Geldwä-  
sche-Verdachtsanzeigen: Risiken und Vorbeugungs-  
maßnahmen

Seite 2015

LG Mannheim, 16.5.2008  
Phishing: Kein Beweis des ersten Anscheins einer  
Sorgfaltspflichtverletzung des Bankkunden beim  
„klassischen“ PIN/TAN-Verfahren

Seite 2015

LG Nürnberg-Fürth, 25.2.2008  
Zur Wirksamkeit der Abtretung von Forderungen  
einer Bank an eine Nicht-Bank

Seite 2019

BGH, 7.7.2008  
Zulässigkeit einer Regelung in der Geschäftsord-  
nung des Aufsichtsrats einer AG, nach der ausschei-  
dende Organmitglieder die ihnen im Rahmen ihrer  
Amtstätigkeit überlassenen Geschäftsunterlagen  
zurückzugeben haben

Seite 2031

BGH, 17.7.2008  
Konkludentes Einverständnis mit der Nutzung des  
von einem Unternehmen veröffentlichten Telefaxan-  
schlusses

Seite 2038

Brüssel aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Burgard, Magdeburg Wem gehören die Sparkassen?	1997
Rechtsanwalt Dr. Holger Seibert, LL.M., Stuttgart Die Haftung der Empfängerbank im Überweisungsverkehr für unterlassene Warnhinweise und Geldwäsche-Verdachtsanzeigen: Risiken und Vorbeugungsmaßnahmen	2006

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

OLG München	29.7.2008	Zur Falschberatung bei Beitritt zu Medienfonds	2012
LG Mannheim	16.5.2008	Phishing: Kein Beweis des ersten Anscheins einer Sorgfaltspflichtverletzung des Bankkunden beim „klassischen“ PIN/TAN-Verfahren	2015
LG Nürnberg-Fürth	25.2.2008	Zur Wirksamkeit der Abtretung von Forderungen einer Bank an eine Nicht-Bank	2015

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof	7.7.2008	Zulässigkeit einer Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einer AG, nach der ausscheidende Organmitglieder die ihnen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit überlassenen Gesellschaftsunterlagen zurückzugeben haben	2019
LG Frankfurt a.M.	5.8.2008	Zu den Voraussetzungen einer aktienrechtlichen Übernahme nach § 39a WpÜG	2021

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof	14.8.2008	Keine Räumungsvollstreckung, wenn ein Dritter im Besitz der Mietsache ist	2026
Bundesgerichtshof	24.1.2008	Zur Frage, ob einem Schuldner, dem eine Eigentumswohnung belassen wurde, von dem Vollstreckungsgericht die Räumung aufgegeben werden kann, weil er das laufende Wohngeld nicht bezahlt	2028
Bundesgerichtshof	16.9.2008	Unzulässigkeit der Revision, wenn der Klageanspruch in den Tatsacheninstanzen nur auf Insolvenzanfechtung der Genehmigung der Lastschrift durch den Schuldner gestützt wurde, jetzt dagegen allein auf Wertersatz für eine durch die Lastschrift rechtsgrundlos erlangte, nunmehr vom Kläger genehmigte Buchposition gerichtet ist	2029

## Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 17.7.2008 Nachfragehandlungen als Werbung; Veröffentlichung des 2031  
Telefaxanschlusses eines Unternehmens als Einverständ-  
niserklärung, dass potentielle Kunden den Anschluss be-  
stimmungsgemäß nutzen

## Sonstiges

Bundesverfassungs- 4.9.2008 Zur Zustellung von bei US-amerikanischen Gerichten er- 2033  
gericht hobenen Sammelklagen auf Schadensersatz

Bundesverfassungs- 4.9.2008 Verfassungsbeschwerde wegen der unterbliebenen Vorla- 2035  
gericht ge an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2  
GG zur Frage nach der Existenz einer allgemeinen Regel  
des Völkerrechts über die Belegenheit von Forderungen  
auf Auszahlung von Bankkonten

## Dokumentation

Brüssel aktuell 1. Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinien; 2. Hedge- 2038  
Fonds und Private Equity; 3. Transparenz institutioneller  
Investoren; 4. OGAW; 5. Expertengruppe für Kredithisto-  
rie bestellt; 6. Europäische Transparenzinitiative

## Bücherschau

Andreas Graef Aufsicht über Hedgefonds im deutschen und amerikani- 2039  
schen Recht  
Rezensenten: Rechtsanwalt Dr. Sven Zeller/Michael  
Weitzel, Frankfurt a.M.

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV